
Gesetz über Ausbildungsstätten im Gesundheits- und Sozialwesen (AGSG)

Vom 22. September 2002 (Stand 1. Juli 2024)

Vom Volke angenommen am 22. September 2002¹⁾

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Regelungsbereich

¹ Dieses Gesetz regelt die Führung des kantonalen Bildungszentrums Gesundheit und Soziales sowie den Abschluss von Vereinbarungen in diesem Ausbildungsbereich. *

² Auf Sachverhalte, welche in diesem Gesetz nicht geregelt sind, gelangen die Bestimmungen der kantonalen Berufsbildungsgesetzgebung sinngemäss zur Anwendung.

Art. 2 Aufgaben der Ausbildungsstätten

¹ Die Ausbildungsstätten bieten Ausbildungen im Sekundär- und Tertiärbereich an, die auf eine berufliche Tätigkeit im Gesundheits- und Sozialbereich vorbereiten und in der Regel zu einem schweizerisch anerkannten Abschluss führen.

² Die Ausbildungsstätten können Weiterbildungen anbieten.

Art. 3 * ...

Art. 4 2. Fachhochschulen

¹ ... *

² ... *

Art. 5 Vereinbarungen

¹ ... *

¹⁾ Botschaft vom 5. Februar 2002, 57; GRP 2002/2003, 116

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

² ... *

³ Der Grosse Rat beschliesst in eigener Kompetenz über Konkordate oder Vereinbarungen betreffend die Mitträgerschaft des Kantons an Ausbildungsstätten für Aus- und Weiterbildungen im Bereich Gesundheit und Soziales einschliesslich deren Finanzierung.

2. Bildungszentrum Gesundheit und Soziales (BGS)

Art. 6 Rechtsform, Sitz

¹ Das „Bildungszentrum Gesundheit und Soziales“ ist eine selbständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts mit Sitz in Chur.

Art. 7 Leistungsauftrag

¹ Die Regierung erteilt dem Bildungszentrum einen Leistungsauftrag. Dieser regelt Einzelheiten des Leistungsangebotes, insbesondere zu Ausbildungen im Gesundheits- und Sozialwesen im Sekundär- und Tertiärbereich sowie zu Weiterbildungen.

² Der Leistungsauftrag kann bei ausgewiesenem Bedarf auf Aus- und Weiterbildungen in verwandten Berufsfeldern ausgedehnt werden.

³ Die Interessen der drei Kantonssprachen sind angemessen zu berücksichtigen.

Art. 8 Organisation, Betriebs- und Rechnungsführung

¹ Das Bildungszentrum ist in seiner Organisation selbständig und in der Betriebsführung frei, soweit dies mit dem Leistungsauftrag vereinbar ist.

² Es führt ein eigenes Rechnungswesen. Der Anwendungsbereich der Gesetzgebung über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden beschränkt sich auf die Grundsätze der Gesetzmässigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit sowie der ordnungsgemässen Rechnungslegung.

Art. 9 Organe

¹ Organe des Bildungszentrums sind:

- a) der Schulrat;
- b) die Direktion;
- c) die Revisionsstelle.

² Die Regierung wählt die Revisionsstelle sowie den Schulrat und bezeichnet dessen Präsidium.

Art. 10 Schulrat

¹ Der Schulrat ist das oberste Organ. Er besteht aus höchstens sieben Personen.

² Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung über die strategische Ausrichtung;

- b) Festlegung von Führungs- und Personalgrundsätzen sowie der Organisationsstruktur;
- c) Festlegung von Schul- und Studiengebühren;
- d) Genehmigung von Jahreszielen;
- e) Genehmigung der Finanzplanung;
- f) Verabschiedung des Budgets;
- g) Verabschiedung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
- h) Controlling und Qualitätssicherung;
- i) Wahl der Direktion und Aufsicht über die Geschäftsführung.

Art. 11 Direktion

¹ Die Direktion ist für die operative betriebliche und pädagogische Leitung des Bildungszentrums verantwortlich.

Art. 12 Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle überprüft die Rechnungsführung und erstattet der Regierung und dem Schulrat Bericht.

Art. 13 Personal

¹ Die Anstellungsverhältnisse richten sich nach der Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden²⁾.

Art. 14 Finanzierung

¹ Die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen finanziellen Mittel werden insbesondere aufgebracht durch:

- a) Studiengelder, Kursgebühren und Entgelte für Dienstleistungen;
- b) Beiträge des Kantons und des Bundes;
- c) Beiträge und Zuwendungen Dritter;
- d) Aufnahme von Darlehen und Krediten.

Art. 15 Kantonsbeitrag

¹ Der Kanton leistet dem Bildungszentrum einen Beitrag an das Betriebsdefizit. Der Beitrag kann im Rahmen eines Globalbudgets ausgerichtet werden.

² Die Regierung erlässt Weisungen über die anrechenbaren Aufwändungen und Erträge, die Vermögensbewertung, die Verwendung allfälliger Ertragsüberschüsse, das Budgetverfahren sowie über die Ausrichtung von Vorschusszahlungen.

²⁾ Nunmehr Personalgesetz, BR [170.400](#), und Anschlussgesetzgebung

Art. 15a * Weitere Beiträge

¹ Der Kanton kann dem Bildungszentrum Gesundheit und Soziales weitere Beiträge zur Förderung der Ausbildung von humanmedizinischem Personal gewähren, welche insbesondere für folgende Leistungen zu verwenden sind:

- a) um das Bildungsangebot zu diversifizieren;
- b) für Massnahmen bei der Selektion und dem Einstieg;
- c) um das Lernsetting zu optimieren;
- d) für Massnahmen, die Ausbildungsabbrüche möglichst geringhalten;
- e) für Marketingvorhaben von Bildungsgängen.

Art. 16 Aufsicht

¹ Das Budget, der Jahresbericht und die Jahresrechnung sind der Regierung zur Genehmigung zu unterbreiten.

² Der Jahresbericht und die Jahresrechnung sind dem Grossen Rat zur Kenntnis zu bringen.

Art. 17 * ...

3. Weitere Ausbildungsstätten im Kanton

Art. 18 * ...

3a. Unterstützungsbeiträge an Studierende im Bereich Pflege *

Art. 18a * Voraussetzungen und Verfahren

¹ Der Kanton gewährt den Studierenden des Bildungsgangs Pflege HF oder des Studiengangs in Pflege FH Beiträge zur Sicherung ihres Lebensunterhalts (Unterstützungsbeiträge), sofern diese:

- a) das 23. Altersjahr vollendet haben; oder
- b) elterliche Unterhaltspflichten zu erfüllen haben.

Art. 18b * Mitwirkungspflichten im Verfahren

¹ Die gesuchstellende Person ist verpflichtet, der ausführenden Stelle sämtliche für die Zuspreehung von Unterstützungsbeiträgen erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgetreu zu melden und die erforderlichen Unterlagen einzureichen.

² Wer Unterstützungsbeiträge erhält oder zurückerstatten muss, meldet der ausführenden Stelle unverzüglich jede Änderung der für die Zuspreehung oder die Rückforderung von Beiträgen erheblichen Tatsachen.

Art. 18c * Ausschluss und Rückförderung

¹ Personen, welche die Mitwirkungspflichten gemäss Artikel 18b in grober Weise oder wiederholt verletzen, können von der weiteren Beitragsberechtigung ausgeschlossen werden.

² Die Rückförderung von Unterstützungsbeiträgen wird angeordnet, wenn sie durch unwahre Angaben oder Verheimlichung von erheblichen Tatsachen erwirkt wurden.

³ Auf die Rückerstattung kann in Härtefällen ganz oder teilweise verzichtet werden.

4. Schlussbestimmungen**Art. 19** Vollzug

¹ Die Regierung regelt den Vollzug dieses Gesetzes und erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Art. 20 Bisherige Ausbildungen

¹ Vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes begonnene Aus- und Weiterbildungen richten sich nach bisherigem Recht.

Art. 21 Errichtung des Bildungszentrums

¹ Die Regierung trifft auf den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Gesetzes sämtliche erforderlichen Vorkehren für die Übernahme und Überführung der Berufsschule für Gesundheits- und Krankenpflege, der Interkonfessionellen Bündnerischen Schule für Gesundheits- und Krankenpflege, der Bündner Schule für Pflege im psychosozialen Bereich sowie von nicht-seminaristischen Abteilungen der Bündner Frauenschule in das Bildungszentrum. Sie ist befugt, sämtliche damit im Zusammenhang stehenden Rechtshandlungen vorzunehmen.

² Die Lehrwerkstätte für Damenschneiderinnen wird in eine Dienststelle integriert.

Art. 22 Weiterführung der Aktiven und Passiven

¹ Das Bildungszentrum übernimmt die Aktiven und Passiven sowie Rechte und Pflichten der Berufsschule für Gesundheits- und Krankenpflege sowie der Interkonfessionellen Bündnerischen Schule für Gesundheits- und Krankenpflege.

² Das Bildungszentrum übernimmt das Mobiliar und die Warenvorräte der Bündner Schule für Pflege im psychosozialen Bereich und der ins Bildungszentrum zu integrierenden nicht-seminaristischen Abteilungen der Bündner Frauenschule.

Art. 23 Weiterführung und Anpassung von Rechtsverhältnissen

¹ Das Bildungszentrum übernimmt die Vertragsverhältnisse, welche die zu integrierenden Schulen betreffen.

² Das Bildungszentrum führt als Arbeitgeber die an den zu integrierenden Schulen bestehenden Anstellungsverhältnisse weiter. Die Anstellungsverhältnisse sind innert eines Jahres seit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes neu zu begründen.

³ Auf die vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes erlassenen Verfügungen sowie auf hängige Verfahren und Rechtsmittel gelangt das bisherige Recht sinngemäss zur Anwendung.

Art. 24 Neubau

¹ Der Grosse Rat beschliesst in eigener Kompetenz über Bauprojekt und Kredit für den Neubau des Bildungszentrums. Das Bauprojekt wird dem Grossen Rat mit separater Botschaft unterbreitet.

² Das Grundstück bleibt auch nach Errichtung des Neubaus im Eigentum des Kantons und wird der Anstalt mit schuldrechtlichem Vertrag zur Verfügung gestellt.

³ Die Anstalt beteiligt sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten an der Finanzierung des Neubaus.

Art. 25 Änderung bisherigen Rechts³⁾

Art. 26 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Das Gesetz über die Förderung der Frauenbildung im Kanton Graubünden (Frauenbildungsgesetz)⁴⁾ wird aufgehoben.

Art. 27 In-Kraft-Treten

¹ Das Gesetz wird nach der Annahme durch das Volk von der Regierung in Kraft⁵⁾ gesetzt.

Art. 28 * Befristete Bestimmungen

¹ Artikel 18a bis Artikel 18c sind auf die Geltungsdauer des Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege⁶⁾ befristet.

³⁾ Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

⁴⁾ AGS 1967, 384, AGS 1977, 169 und AGS 1995, 3371

⁵⁾ Mit RB vom 24. September 2002 wird das Gesetz mit Ausnahme von Art. 21 Abs. 1 und Art. 26 auf den 1. Januar 2003 in Kraft gesetzt. Art. 21 Abs. 1 wird auf den 22. September 2002 in Kraft gesetzt. Art. 26 wird mit RB vom 23. August 2005 auf den 1. September 2005 in Kraft gesetzt.

⁶⁾ SR [811.22](#)

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
22.09.2002	01.01.2003	Erlass	Erstfassung	-
05.12.2006	01.05.2007	Art. 17	aufgehoben	-
17.04.2007	01.01.2008	Art. 1 Abs. 1	geändert	-
17.04.2007	01.01.2008	Art. 3	aufgehoben	-
17.04.2007	01.01.2008	Art. 4 Abs. 1	aufgehoben	-
17.04.2007	01.01.2008	Art. 5 Abs. 1	aufgehoben	-
17.04.2007	01.01.2008	Art. 5 Abs. 2	aufgehoben	-
17.04.2007	01.01.2008	Art. 18	aufgehoben	-
24.10.2012	01.08.2014	Art. 4 Abs. 2	aufgehoben	-
14.02.2024	01.07.2024	Art. 15a	eingefügt	2024-019
14.02.2024	01.07.2024	Titel 3a.	eingefügt	2024-019
14.02.2024	01.07.2024	Art. 18a	eingefügt	2024-019
14.02.2024	01.07.2024	Art. 18b	eingefügt	2024-019
14.02.2024	01.07.2024	Art. 18c	eingefügt	2024-019
14.02.2024	01.07.2024	Art. 28	eingefügt	2024-019

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	22.09.2002	01.01.2003	Erstfassung	-
Art. 1 Abs. 1	17.04.2007	01.01.2008	geändert	-
Art. 3	17.04.2007	01.01.2008	aufgehoben	-
Art. 4 Abs. 1	17.04.2007	01.01.2008	aufgehoben	-
Art. 4 Abs. 2	24.10.2012	01.08.2014	aufgehoben	-
Art. 5 Abs. 1	17.04.2007	01.01.2008	aufgehoben	-
Art. 5 Abs. 2	17.04.2007	01.01.2008	aufgehoben	-
Art. 15a	14.02.2024	01.07.2024	eingefügt	2024-019
Art. 17	05.12.2006	01.05.2007	aufgehoben	-
Art. 18	17.04.2007	01.01.2008	aufgehoben	-
Titel 3a	14.02.2024	01.07.2024	eingefügt	2024-019
Art. 18a	14.02.2024	01.07.2024	eingefügt	2024-019
Art. 18b	14.02.2024	01.07.2024	eingefügt	2024-019
Art. 18c	14.02.2024	01.07.2024	eingefügt	2024-019
Art. 28	14.02.2024	01.07.2024	eingefügt	2024-019